

Tabelle A2: Bezüge und Abgrenzungen zwischen den unterschiedlichen Umweltprüfungen und Umweltprüfinstrumenten

Prüfung	Prüferfordernis	Gegenstand der Prüfung	Prüfmaßstab	Räumlicher Bezug	Unterlage im Genehmigungsverfahren	Zentrale Inhalte der Unterlage	Rechtsfolgen
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	<ul style="list-style-type: none"> > Vorhaben ist zwingend UVP-pflichtig gem. Anlage 1 UVPG („X-Vorhaben“) > UVP-Pflicht des Vorhabens festgestellt nach standortbezogener oder allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls („A“- bzw. „S“-Vorhaben“) 	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit > Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt > Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft > kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter > die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. 	<p>Prüfmaßstab zur Bewertung der Erheblichkeit der betroffenen Schutzgüter richtet sich nach Vorgaben des jeweiligen Fachrechts sowie nach Normen, Standards und Methoden auf Basis des gegenwärtigen Wissensstandes.</p> <p>Schutzgutspezifische Bewertungskriterien und -maßstäbe vgl. Anlage 4 zum UVP-Leitfaden</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Schutzgutbezogener Einwirkungsbereich des Vorhabens, d.h. Wirk- und Untersuchungsräume können sich je nach Schutzgut unterscheiden 	<p>UVP-Bericht (integriert auch die zulassungsrelevanten Aussagen der weiteren Fachbeiträge bzw. bezieht sich auf die dort formulierten Erfordernisse)</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfe:</u> Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMDV 2022) 	<ul style="list-style-type: none"> > Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie des Zustands der Umwelt, inkl. vernünftiger Alternativen > Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter > Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz 	<p>Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen wird bei der Zulassungsentscheidung nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Die Ergebnisse der UVP werden zusammen mit nicht-umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen in die Abwägung gestellt. Es besteht kein Vorrang der Umweltbelange. Sofern andere Belange vorgehen oder in ihrer Bedeutung überwiegen, kann ein Vorhaben trotz erheblicher Umweltauswirkungen zugelassen werden.</p>
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	<p>Von einem Vorhaben / einer Maßnahme gehen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder > Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels aus <p>die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können</p> <ul style="list-style-type: none"> > Landesrechtliche Regelungen für Eingriffstatbestände sind zu beachten (Positiv- bzw. Negativlisten). 	<p>Erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes</p> <p>Bei Vorhaben der WSV sind die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu beachten. Zu berücksichtigen sind danach die Naturgüter Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild.</p>	<p>Bei Vorhaben der WSV sind die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu beachten. Prüfmaßstäbe sind normiert in:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Anlage 1 zur BKompV (Bewertungskriterien der Naturgüter) > Anlage 3 zur BKompV (Methodik und Kriterien zur Ermittlung der Stärke der Auswirkungen und der Erheblichkeit) <p>In Bundesländern, die abweichende landesrechtliche Regelungen erlassen haben, findet die BKompV keine Anwendung (aktuell in Bayern und Baden-Württemberg). Stattdessen kommen dort die landesrechtlichen Regelungen über die Kompensation von Eingriffen sowie über die Bevorratung vorzeitig durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Einwirkungsbereich des Vorhabens bezogen auf Aspekte des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild (ggf. auch außerhalb davon, z.B. Kompensationsflächen) <p>Wirk- und Untersuchungsräume können sich je nach Naturgut unterscheiden.</p>	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfen:</u> Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2010) <p>Empfehlungen für die Planung, Umsetzung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2010)</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Beschreibung und Bewertung der Natur und der Landschaft > Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes > Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung > Bilanzierung von Beeinträchtigungen und Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz 	<p>Abwägungsfestes Recht</p> <p>Vorhaben sind unzulässig, wenn Eingriffe nicht vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Nicht ausgleich- bzw. ersetzbare Eingriffe können gegen Ersatzgeldzahlung zugelassen werden, wenn die öffentlichen Belange den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen, § 15 Abs. 5, 6 BNatSchG</p>
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	<ul style="list-style-type: none"> > Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten können nicht ausgeschlossen werden. 	<p>Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes (Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL, Tier- und Pflanzenarten des Anh. II FFH-RL, Vogelarten des Anh. I bzw. Art. 4 (2) VSchRL) bzw. des Schutzzwecks der Gebiete durch Pläne oder Projekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Stabilität bzw. Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensräume und Arten 	<ul style="list-style-type: none"> > Möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) > Bei Beeinträchtigung von Wanderarten u. U. auch Betroffenheit von weit entfernten Natura 2000-Gebieten möglich 	<p>FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfe:</u> Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2019) 	<p>Für jedes möglicherweise betroffene Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Beschreibung des Natura 2000-Gebietes > Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes, auch > im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten > Maßnahmen zur Schadensbegrenzung > Ggf. Darstellung der erforderlichen Inhalte im Rahmen der Abweichungsprüfung (öffentliches Interesse, Fehlen von Alternativen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen) 	<p>Abwägungsfestes Recht</p> <p>FFH-unverträgliche Vorhaben sind grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Abweichungen / Ausnahmen möglich (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG).</p>

Prüfung	Prüferfordernis	Gegenstand der Prüfung	Prüfmaßstab	Räumlicher Bezug	Unterlage im Genehmigungsverfahren	Zentrale Inhalte der Unterlage	Rechtsfolgen
Artenschutzrechtliche Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> > Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden 	<p>Bei Eingriffen im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG (ansonsten erweitertes Artenspektrum): Verbotstatbestände bzgl. gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten gem. VSchRL, zukünftig ggf. auch bzgl. sog. Verantwortungsarten).</p> <p><u>Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> > Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen/ Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen > Erhebliche Störungen von Populationen während bestimmter Phasen > Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <p><u>Pflanzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> > Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzen oder ihrer Standorte 	<ul style="list-style-type: none"> > Signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko > Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population > Ökologische Funktion von Lebensstätten/Standorten im räumlichen Zusammenhang 	<ul style="list-style-type: none"> > Vorkommensbereich betroffener Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, ggf. auch Lebensraum der lokalen Population > Falls eine Ausnahme erforderlich ist, ggf. auch das Verbreitungsgebiet in der EU oder in der biogeographischen Region innerhalb Deutschlands 	<p>Fachbeitrag Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfe:</u> Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2020) 	<p>Für jede möglicherweise betroffene Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Beschreibung der Vorkommen und der ökologischen Ansprüche der Art > Bewertungen, ob Verbotverletzungen zu erwarten sind > Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen (z. B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) > Ggf. Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen (öffentliches Interesse, Fehlen von Alternativen, Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes, ggf. FCS-Maßnahmen) 	<p>Abwägungsfestes Recht</p> <p>Artenschutzrechtlich unverträgliche Vorhaben sind grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).</p>
Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	<ul style="list-style-type: none"> > Verstoß gegen Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot bei oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden > Bei Grundwasserkörper zusätzlich: Verstoß gegen Trendumkehrgebot kann nicht ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> > Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern bzw. des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern (Verschlechterungsverbot) > Gefährdung des Ziels, einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial bzw. einen guten chemischen Zustand bei Oberflächenwasserkörpern und einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand bei Grundwasserkörpern zu erreichen (Zielerreichungsgebot) > Behördliche Maßnahmen zur Trendumkehr bzw. vorhabenbedingte Auslösung eines steigenden Trends bei Umweltqualitätsnormen in Grundwasserkörpern 	<ul style="list-style-type: none"> > Ist-Zustand der Qualitätskomponenten (OWK) und Umweltqualitätsnormen (OWK, GWK) sowie Menge (GWK): Informationen aus Bewirtschaftungsplan, ggf. einschlägige Bewertungsverfahren gem. OGewV sowie Bewertungsgrundsätze und Bewertungsregeln gem. GrwV > Verschlechterungsverbot OWK und GWK: Einzelfallbezogene, transparente Bewertungsmethoden > Zielerreichungsgebot: Ver- oder Behinderung von Maßnahmen des jeweils gültigen Maßnahmenprogramms > Vereitelung behördlicher Maßnahmen zur Trendumkehr bzw. vorhabenbedingte Auslösung eines steigenden Trends bei UQN in GWK 	<ul style="list-style-type: none"> > Binnengewässer (§§ 27 -31 WHG) sowie Küsten- und Übergangsgewässer (§ 44 WHG) > Oberflächenwasserkörper (OWK) > Grundwasserkörper (GWK) 	<p>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfe:</u> Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei Vorhaben an Bundeswasserstraßen (BMVI 2019) 	<ul style="list-style-type: none"> > Identifizierung betroffener Wasserkörper und Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens > Ist-Zustand aus jeweils gültigem Bewirtschaftungsplan, ggf. fehlende Einstufung hilfsweise ergänzen > Auswirkungsprognose auf bewertungsrelevante biologische Qualitätskomponenten (ökolog. Zustand/Potenzial) sowie Umweltqualitätsnormen des chemischen Zustandes, sowie mengenmäßiger Grundwasserzustand > Identifizierung von Vorkehrungen > Eingedenk etwaiger Vorkehrungen: Prüfung Verschlechterungsverbot, Prüfung Zielerreichungsgebot (anhand der Maßnahmen des jeweils gültigen Maßnahmenprogramms), Prüfung Trendumkehr 	<p>Abwägungsfestes Recht</p> <p>Aus WRRL-Sicht unverträgliche Vorhaben sind grundsätzlich unzulässig. Von diesem Grundsatz normiert das Gesetz in § 31 bzw. § 47 WHG Ausnahmen.</p>
Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der EU-Meerestategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	<ul style="list-style-type: none"> > Verstoß gegen Verschlechterungsverbot bzw. Zielerreichungsgebot kann nicht ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> > Verschlechterungsverbot: Zustand der Meeresgewässer bzgl. der qualitativen Deskriptoren nach Anhang I MSRL und gemessen an den Merkmalen, Belastungen und Auswirkungen gemäß Anhang III MSRL > Zielerreichungsgebot: Erfüllung der MSRL-Umweltziele oder der Umsetzung der MSRL-Maßnahmenprogramme (Betroffenheitsabschätzung der Umweltziele und Maßnahmen). Einschätzung, ob die prognostizierten Auswirkungen geeignet sind, die operativen Umweltziele und Umweltzielindikatoren zu gefährden oder der Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Ist-Zustand: Information zu Deskriptoren mit Bewertungskriterien, biologischen Ökosystemkomponenten und Belastungen aus aktueller Zustandsbewertung > MSRL-Maßnahmenprogramm: > Informationen zu Maßnahmen, die zur Zielerreichung der MSRL beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> > Auswirkungsbereiche seewärts der Basislinie bis einschließlich der AWZ (Meeresgewässer) > Küstengewässer (sofern Aspekte der MSRL nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften abgedeckt sind) > Marine Berichtseinheiten > Unterschiedlich groß für die einzelnen Deskriptoren bzw. Ökosystemkomponenten, reicht von WRRL-Wasserkörper bis gesamtes nationales Meeresgewässer Nord- oder Ostsee, d.h. die räumlichen Bewertungseinheiten anderer EU-RL sowie OSPAR und HELCOM wurden berücksichtigt. 	<p>Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> > <u>Arbeitshilfe:</u> Bisher liegen noch keine abgestimmten Arbeitshilfen oder Leitfäden in der WSV vor. <p>Das Vorgehen zur Erstellung der Unterlage sollte sich an Mohr & Junge (2018)* orientieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Identifizierung des betroffenen Meeresgebietes/Küstengewässers/Wasserkörpers > Darstellung der Projektwirkungen/Wirkfaktoren/Konflikte > Ist-Zustand aus aktueller Zustandsbewertung (Deskriptoren, biologische Ökosystemkomponenten, Belastungen) > Potenzielle Auswirkungen auf Struktur, Funktion und Prozesse nach Anhang III > Auswirkungsprognose auf Deskriptoren und Bewertungskriterien > Betroffenheit der operativen Umweltziele und Maßnahmen > Prüfung Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot 	<p>Abwägungsfestes Recht</p> <p>Aus MSRL-Sicht unverträgliche Vorhaben sind grundsätzlich unzulässig. Von diesem Grundsatz normiert das Gesetz in §45g WHG Ausnahmen.</p>

* Mohr, T. & Junge, F. (2018): Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in Küstengewässern - das Zusammenspiel von Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Zeitschrift für Wasserrecht, Jg. 57/2018, Heft 3, S. 148 - 178.